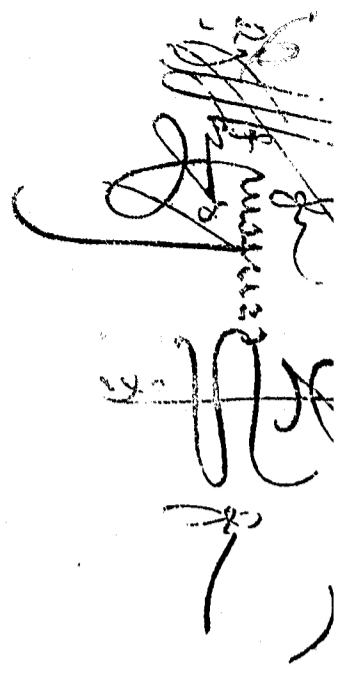


In Maximilian vñ gots gerade Erwecker Römischer Kayser zu allen seitten merer des Reichs in Germanien zu Jungern Dalmatien Croatien zu  
 König / Herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / vñ Phallenzgranc. Empieten allen vñ jeglichen vnsern vñnd des heil-  
 ligen Reichs / Churfürsten / Fürsten / geystlichen vñnd weltlichen Prelaten / Grafen / Freyen / Herren / Knechten / Hauptleuten / Ritters / Burgern /  
 Dogen / Pflegen / Verwesern / Ambtleuten / Schultheissen / Burgermeister / Richter / Ketten / Burgern / Gemeinden / vñ sonst allen andern vnsern  
 vñnd des heiligen Reichs / vñ vnser Erblichen Fürstenthumb vñ Lande / vnderthanen vñ getrewen in was wunden stades oder wesen die sein  
 den dieser vnser brief fürkombe / oder gezeigt wirdet / Dmser gnad vñ lieben getrewer. Wiewol wir kürzweylschiner zeit durch vnser offen Mandat / allen Knecht  
 ren so anzugehören / Edlen / Freyen / Indechtige / vñ lieben getrewer. Wiewol wir kürzweylschiner zeit durch vnser offen Mandat / allen Knecht  
 anham ziehen vñ beleiben / vñ sich auf die Armeut nicht legen / noch Sy beschedigen / So vernemen wir doch / das sich dieselben lauffenden Knecht  
 daran wenig fern / sonder sich darüber nicht bedeynen / In heiligen Reich vñ vnsern Erblichen Landen / vnderstehen zurotten / vñnd auf vnser /  
 vñd Ewer Armeut zugarden / vñnd zulegen / sich auch mercken lassen / als solt söllichs auß vnsern haissen vñ beuelh beschehen / Darinnen wir aber  
 gar kein wissen nicht haben / Wir sein auch dieser zeit der selben Knecht / nicht nottürfftig / vñnd diuwell dann vil vñder solchen knechten sein / die an vns  
 in Prallen vbelgefarn vñd gebandelt haben / Demnach gebieten wir Euch allen / vñd Ewer yedem insonderheit mit ernst vñd wellen / wo sich also die  
 gedachten knecht / weiter vnderstehen wurden / auf vnser / oder Ewer Armeut zugarden / zulegen / oder Sy sonst in ander weg zudringen / zuno-  
 ren / oder zubeschedigen / Als dann Ir von vnser wegen / Inen angesaget vñd beuelhet / sich gestragts vñd fürderlich / auß vnser / vñd Eweren Lans  
 den / zueyschafften / Steten / Gerichten vñd gebieten / zethun / dan wir Ir dieser zeit gar nicht nottürfftig sein / So wir aber Knecht zu vnser diemsten  
 bedürffen / werden wir Sy in Irn hew sein wol bewerben / vñd ansuchen lassen / Ir darüber Irn auch weiter kein enthaltung / hilfrich zuschub bez  
 weiser / noch gestatet / Welch Knecht sich aber über voraufgangen vñd diese vnser Mandat / vñd Ewer muntlich oder schriftlich handlung vñ beuelh /  
 vnderstehen wurden / sich weiter zurotten / zulegen / oder yemants zunoeren zudringen / oder zubeschedigen / Als dann gegen denselben solchen massen mit  
 straff verseret / dardurch des ander Lebenbild empfaben / vñd weiser vnser noch Ewer Armeut von Inen vnbeschwert / beleiben. Daran ersaget Ir  
 vns gut gefallen / vñd vnser ernstliche mairung. Geben in vnser vñd des Reichs Stat / Kaufpewern am fünf und zwaintzigsten tag des Monats  
 Juny / Anno domini fünf hundert vñnd im achtzehenden / Dmser Reiche des Römischen in dreihundert und zwaintzigsten / vñnd des Jungerschen im  
 Neun und zwaintzigsten Jahr.

R Cesare

Ad mandatum eius  
 ager de senno


 A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a high-ranking official or the emperor's representative. Below the signature is a circular seal or stamp, partially obscured by the ink.